

**Bescheide verstehen leicht gemacht:
Der Ablehnungsbescheid BA Soziale Arbeit**

Einen Ablehnungsbescheid erhalten Sie nur, wenn aufgrund der Zulassung besser qualifizierter Mitbewerber*innen die Studienplatzkapazitäten erschöpft sind.

In der Regel enthält Ihr Bescheid folgende Angaben:

Durchschnittsnote: Hierbei handelt es sich um die Durchschnittsnote Ihrer Hochschulzugangsberechtigung.

Auswahlnote: Diese Note wird aus der Durchschnittsnote und einer sogenannten „Eignungsnote“ gebildet. Die Eignungsnote richtet sich danach, ob man eine Berufstätigkeit und ggf. eine Berufsausbildung nachweisen kann. Die Durchschnittsnote wird mit 70% gewichtet, die Eignungsnote mit 30%. Für die Eignungsnote wird die Durchschnittsnote Ihrer Hochschulzugangsberechtigung zugrunde gelegt; diese Note wird um 0,5 angehoben, wenn Sie eine studiengangnahe Ausbildung abgeschlossen haben, um weitere 0,5, wenn Sie in diesem Beruf mindestens ein Jahr lang tätig waren.

Ein Rechenbeispiel finden Sie [hier](#).¹

Detaillierte Informationen entnehmen Sie bitte der Auswahlordnung: [Durchführung des Auswahlverfahrens für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Soziale Arbeit in Humandiensten](#).²

Enthält Ihr Bescheid Informationen zur Auswahlgrenze im Hauptverfahren, so werden Ihnen für das Fach zwei Quoten – nach Leistung und nach Wartezeit – angezeigt. In beiden Ranglisten wurden Sie geführt. Hierzu eine weitere Information: nach Abzug der gesetzlich festgelegten Quoten z. B. für berufsqualifizierte Bewerber*innen oder Zweitstudienbewerber*innen werden die Studienplätze zu 80 % im Rahmen eines Auswahlverfahrens nach Qualifikation („Leistung“) und die verbleibenden 20 % der Studienplätze nach Wartezeit vergeben. Die Auswahlgrenze zeigt an, bis zu welchem Ergebnis eine Zulassung ausgesprochen wurde.

In der Quote Leistung gem. § 22 der Hochschulzulassungsverordnung in Verbindung mit der hochschuleigenen Auswahlordnung wird die Rangliste der Bewerber*innen nach der Auswahlnote (siehe oben) gebildet. Besteht Ranggleichheit (haben also zwei Bewerber*innen dieselbe Auswahlnote), werden diese nach der Dauer der Wartezeit sortiert. Besteht dann noch immer Ranggleichheit, wird gelost (dies macht die Software).

In der Quote Wartezeit werden die Bewerber*innen auf der Rangliste nach der Zahl der Wartesemester zwischen Erlangung der Hochschulzugangsberechtigung und der erstmaligen Aufnahme eines Studiums gruppiert. Besteht unter Bewerber*innen Ranggleichheit, findet § 30 der Hochschulzulassungsverordnung Anwendung. Demzufolge wird bei gleicher Anzahl von Wartesemestern zunächst die Rangfolge nach der Durchschnittsnote sortiert. Besteht danach noch immer Ranggleichheit, wird gelost (dies macht die Software).

¹ https://www.uni-vechta.de/fileadmin/user_upload/Dezernat_3/I-Amt/Dateien_I-Amt/Rechenbeispiel_zur_Gesamtnotenberechnung_BA_Soziale_Arbeit.pdf

² https://www.uni-vechta.de/fileadmin/user_upload/Amtliche_Mitteilungsblaetter/Jahrgang_2016/03-2016-BA_SA_Auswahlverf._Zulassung.pdf

Die Wartezeit (also die Zeit zwischen Erlangung der Hochschulzugangsberechtigung – HZB-Datum – und der erstmaligen Aufnahme eines Studiums – Semesterbeginn) wird nach § 28 der Hochschulzulassungsverordnung in Halbjahren gemessen, und zwar jeweils als die Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres (Sommersemester) und die Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres (Wintersemester). Die Wartezeit kann nur richtig berechnet werden, wenn Sie bei Ihrer Online-Bewerbung das Datum der HZB korrekt eingegeben haben; Zeiten, in denen Sie als Studierende/r an einer deutschen Hochschule eingeschrieben waren, zählen nicht. Sofern Sie einen Dienst abgeleistet haben, wird er in jedem Fall bei der Studienplatzvergabe in der Quote Leistung (siehe Ausführungen auf Seite 1) berücksichtigt, er wirkt sich jedoch nicht auf die Anzahl Ihrer Wartesemester aus. Insgesamt können höchstens 7 Semester Wartezeit angerechnet werden.

Bitte beachten Sie, dass in Bescheiden im Rahmen anderer Quoten nicht alle diese Angaben aufgeführt sind, da hier gemäß der Hochschulzulassungsverordnung andere Regeln gelten.

Lesen Sie bei Absagen für ein Zweitstudium bitte unsere [Informationen zum Zweitstudium](#)³. Dort erläutern wir, wie die Messzahl gebildet wird, die die Rangfolge gem. § 25 der Hochschulzulassungsverordnung bestimmt. Die Messzahl wird aus dem Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und dem Grad der Bedeutung der Gründe für ein Zweitstudium ermittelt.

Bei beruflich Qualifizierten gilt § 26 der Hochschulzulassungsverordnung: Erstes Kriterium ist die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. Besteht zwischen zwei Bewerber*innen Ranggleichheit, wird ein evtl. geleisteter Dienst berücksichtigt. Bei weiterhin bestehender Ranggleichheit lost die Software.

Haben Sie einen Antrag auf Anerkennung einer außergewöhnlichen Härte gestellt (gem. § 24 der Hochschulzulassungsverordnung), so wird im Vergabeverfahren der Grad der Härte ermittelt. Hierbei gelten die Grundsätze, die wir im Merkblatt [Informationen zum Härtefallantrag](#)⁴ zusammengestellt haben.

Die Studienplätze im Rahmen der Ausländerquote (gem. § 33 der Hochschulzulassungsverordnung) werden aufgrund der Durchschnittsnote des zum Zugang berechtigenden Zeugnisses an ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose vergeben, die nicht den Deutschen gleichgestellt sind.

Die rechtlichen Grundlagen für die Zulassungsverfahren bilden neben der studiengangs-bezogenen Auswahlordnung, die wir oben angeführt haben, die [Zulassungsordnung der Universität Vechta](#)⁵ **so wie insbesondere die Niedersächsische Hochschulzulassungsverordnung i.d.j.g.F.**⁶

Beachten Sie diese wichtigen Hinweise zum Ablauf des Vergabeverfahrens:

Auch nach Abschluss der Koordinierungsphase (also am Ende des Verfahrens) bestehen evtl. noch Chancen auf eine Zulassung für das Wunschstudium. Studienplätze, die nach Versand der Zulassungsbescheide unbesetzt bleiben, werden – je nach aktueller Annahmquote – über die Teilnahme am „Koordinierten Nachrücken“ (detaillierte Informationen können Sie im gleichnamigen FAQ auf der Homepage unserer Universität nachlesen) von Hochschulstart vergeben. Die Universität Vechta gibt ca. Ende September auf der Homepage bekannt, wenn das „Koordinierte Nachrücken“ Anwendung findet. Falls Sie im Koordinierten Nachrücken von Hochschulstart keine Zulassung erhalten konnten, ergeht kein Ablehnungsbescheid.

³ https://www.uni-vechta.de/fileadmin/user_upload/Dezernat_3/I-Amt/Dateien_I-Amt/Zweitstudium_Informationen.pdf

⁴ https://www.uni-vechta.de/fileadmin/user_upload/Dezernat_3/I-Amt/Dateien_I-Amt/Haertefall_Informationen.pdf

⁵ https://www.uni-vechta.de/fileadmin/user_upload/Amtliche_Mitteilungsblaetter/Jahrgang_2020/01-2020_Allgemeine_Zulassungsordnung_f_Zulassungsbeschaenkte_Bachelorstudiengaenge_Dritte_AE.pdf

⁶ <https://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=HZV+ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true>

Weitere Informationen finden Sie in unserer Rubrik [FAQs Bewerbung & Studium](#)⁷.

Ihr Team Immatrikulationsamt

⁷ <https://www.uni-vechta.de/studium/beratung-und-service/faqs-bewerbung-studium>